

Zu § 6 der Verordnung

### § 8

Bei der Bestimmung des Grundpreises für eine Lichtstromanlage wird zugrunde gelegt ein Anschlußwert:

- a) von 50 Watt für Glühlampen unter 150 Watt und für Beleuchtungskörper mit mehreren Glühlampen, wenn die Summe der Einzelanschlußwerte unter 150 Watt liegt,
- b) in der tatsächlichen Höhe für Glühlampen mit 150 Watt und mehr und für Beleuchtungskörper mit mehreren Glühlampen, wenn die Summe der Einzelanschlußwerte 150 Watt und mehr beträgt,
- c) von 50 Watt für jeden ungenutzten Auslaß,
- d) in Höhe der tatsächlichen Scheinleistung ( $VA \times 0,9$  berechnet als Watt) für nichtkompensierte Beleuchtungskörper, deren Scheinleistung nicht gleich der Wirkleistung ist (z. B. bei Leuchtstoffröhren),
- e) in Höhe von 50 % des nach Buchstaben a bis d zugrunde zu legenden Anschlußwertes für Beleuchtungen in gewerblichen Hilfsräumen, wie Keller, Boden- und gegebenenfalls Lagerräumen.

### § 9

(1) In Gastwirtschaften gilt die Küche dann als gewerblich genutzt, wenn sie überwiegend gastwirtschaftlichen Zwecken dient.

(2) Für die in einem Gewerbebetrieb vorhandenen berufsgebundenen Wohnräume von Beschäftigten dieses Betriebes gelten für die Grundpreisfestsetzung die Bestimmungen des Haushalttarifes.

(3) Für die Gemeinschaftslichtstromanlage eines Mehrfamilienhauses (Außenbeleuchtung sowie Beleuchtung in Treppenhäusern, Waschküchen u. ä.) ist der Gewebetarif anzuwenden, wenn ihr Stromverbrauch durch einen besonderen Zähler oder den einer gewerblichen Anlage gemessen wird.

### § 10

(1) Bei der Bestimmung des Grundpreises für eine Kraftstromanlage werden, wenn mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden sind, zugrunde gelegt ein Anschlußwert

- a) von 100 % der Nennleistung für die Verbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennleistung,
- b) von  $66\frac{2}{3}$  % der Nennleistung für die zweite Verbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder niedrigerer Nennleistung,
- c) von 33Vs % der Nennleistung für jede weitere Verbrauchseinrichtung.

Wird die gleichzeitige Benutzung mehrerer Verbrauchseinrichtungen durch Umschalter verhindert, so werden bei der Staffelung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

(2) Für eine Kraftstromanlage mit einer Verbrauchseinrichtung wird ein Anschlußwert von 100% der Nennleistung zugrunde gelegt.

(3) Wärmegeräte sind mit 33Vs % ihrer Nennleistung grundpreispflichtig.

(4) Werden bei der Ermittlung des Anschlußwertes Umrechnungen erforderlich, so gilt 1 PS gleich 1 kVA gleich 0,75 kW.

(5) Grundpreisfrei bleiben Motoren und sonstige unter den Gewebetarif fallende Verbrauchseinrichtungen einer Kraftstromanlage mit einer Nennleistung von weniger als 150 Watt, wenn die Summe der Nennleistungen aller in einer Anlage vorhandenen Motoren und sonstigen Verbrauchseinrichtungen 300 Watt nicht übersteigt und ihr Verbrauch mit dem einer nach einem anderen Tarif abzurechnenden Anlage gemeinsam gemessen wird.

(6) Für die Gemeinschaftskraftstromanlage eines Mehrfamilienhauses (Hauswasserversorgungsanlage, Waschkücheneinrichtungen u. ä.) ist der Gewebetarif anzuwenden, wenn ihr Stromverbrauch durch einen besonderen Zähler oder den einer gewerblichen Anlage gemessen wird oder wenn die Nennleistung der Anlage den üblichen Bedarf eines Abnehmers übersteigt.

### § 11

Wechseln Abnehmer des Wandergewerbes (Schausteller, Bauprovisorien, Ambulanzzüge u. ä.) in einem Monat ihre Abnahmestelle, so ist der Grundpreis an der jeweiligen ersten Abnahmestelle zu bezahlen. Der EVB stellt dem Wanderabnehmer darüber eine Quittung aus, deren Vorlage bei gleich hohem oder niedrigerem Anschlußwert weitere Grundpreisberechnungen durch andere EVB im gleichen Monat ausschließt. Ist der Anschlußwert an der neuen Abnahmestelle höher als vorher, so ist der entsprechende Grundpreisanteil an den versorgenden Betrieb nachzuzahlen.

Zu § 8 der Verordnung

### § 12

Abnehmer mit einer Abnahme von mehr als 3000 m<sup>3</sup> im Monat haben einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in den Bestimmungen über Art, Umfang und Messung der Lieferung, Übergabedruck, Übergabestelle und Zahlungspflicht aufzunehmen sind.

Zu § 9 der Verordnung

### § 13

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, dem örtlich zuständigen EVB umgehend eine Liste einzureichen, die für jedes ihrer Mitglieder die genaue Anschrift und die Zählernummern enthalten muß, damit eine dem § 9 der Verordnung entsprechende Energieabrechnung gewährleistet ist.

Spätere Änderungen der Liste sind dem EVB aus dem gleichen Grunde rechtzeitig bekanntzugeben.

Zu §§ 1 und 4 bis 9 der Verordnung

### § 14

(1) Ist für die Energielieferung die Verwendung einer den Verbrauch anzeigenden Meßeinrichtung vorübergehend nicht möglich, so sind in den nachgenannten Fällen für die Bestimmung der Arbeits-